

bald darauf publicirten Censuredict vom 11. Mai 1749 näher präcificirt war. Dasselbe blieb unter Ergänzung der für die Aufsichtsbehörden näher bestimmenden Maaßregeln, welche in der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1772 enthalten sind, bis zum Jahre 1786 in Kraft.

Dieses Gesetz, welches ziemlich streng scheint, wurde aber sehr mild gehandhabt. Der Buchhändler Nicolai in Berlin, eine bekannte literarische Capacität, schreibt darüber im Jahre 1807 folgendes: „Obgleich die Censur damals existirte, so wurde doch Alles ohne Censur gedruckt. Es war eine Seltenheit, wenn Jemand ein Buch zur Censur vorlegte. Kam wohl einmal ein Straffall vor, so begnadigte der König die Contravenienten. Die von mir von 1759 — 1765 herausgegebene „Allgemeine deutsche Bibliothek“, eine kritische Zeitschrift, in welcher Lessing's scharfe Beurtheilung die französische von Friedrich dem Großen sehr geschätzte Poesie zu Schanden machte, hatte harte Angriffe wegen der unterlassenen Censur zu erfahren. Auf meine Beschwerde dagegen verfügte der König eigenhändig:

„Der Buchhändler Nicolai hat sich bei Uns beschwert, daß Ihr ihn wegen der Censur der Allgemeinen deutschen Bibliothek in Anspruch genommen hättet. Da nun bei diesem ohnedem außer Landes gedruckten gemeinnützigen Werke solche erhebliche Umstände eintreten, daß die vorgängige Censur allhier wo nicht möglich, doch sehr schwer, ja sogar zum Nachtheile des Werkes selbst sein dürfte, so haben Wir zu beschließen geruhet, daß Ihr gegen den p. Nicolai dieserhalb nicht weiter verfahren sollet.“

Es ist diese königliche Anordnung insofern von eigenthümlichem Werthe, als sie einer einzelnen Person Censurfreiheit gestattet, welche später noch auf andere Personen als Privilegium überging. Ueberhaupt war, wie schon oben bemerkt, die Beaufsichtigung der Presse in dem letzten Decennium der Regierung Friedrich's des Großen eine sehr duldsame. Lessing's theologische und philosophische Schriften, u. a. seine Fragmente „Vom Zwecke Jesu und seiner Jünger“, welche die Kirchenlehre mit Umsturz bedrohten, durften in Berlin gedruckt und ausgegeben werden.

(Schluß in Nr. 4.)

R ü g e . *

Ist die Jetztzeit für den Sortimenter keineswegs eine günstige zu nennen, so ist sie doch, Gottlob!, noch nicht auf dem Fuße, daß man Usance und solide Geschäftsführung hintanzusetzen nöthig hätte, um den Kundenkreis in einer Weise ausdehnen zu wollen, die ebenso neu ist, als sie sich mit unsern Grundsätzen der Geschäftsführung nicht verträgt.

Hr. Otto Kriß, Firma Evangelische Buchhandlung in Berlin, hat unter dem 1. November d. J. an die Herren Superintendenten ein

*) Außer dem vorstehenden Artikel sind uns über den gleichen Gegenstand noch drei weitere Beschwerden aus den preussischen Provinzen Westpreußen, Rheinland und Westphalen zugegangen, die sämmtlich die größte Entrüstung über diese „unerhörte Schleuderei“ ausprechen und zu „energischen Mitteln gegen einen so räuberischen Eingriff in die Rechte des Buchhandels“ auffordern. Dieselben sind zwar durch §. 3. c. der Börsenbl.-Statuten, der von Wiederholungsfällen handelt, von der Aufnahme ausgeschlossen, haben jedoch zur Begründung des Bestehens erwähnt zu werden, in dem Kriß'schen Circular den uns bekannt gewordenen Umstand, daß nämlich die offerirten Journale schon anderweitig benutzt, übrigens noch so gut wie neu seien, nicht deutlicher als durch die Andeutung „ich liefere die Zeitschriften stets einige Wochen nach Erscheinen“ bezeichnet zu finden. Hr. Kriß hätte durch die hier gebotene Deutlichkeit nicht allein seinen Kollegen großes Aergerniß erspart und die buchhändlerische Standesehre nicht so empfindlich bloßgestellt, sondern muthmaßlich auch manchen Unannehmlichkeiten Seitens der Besteller vorbeugt; in einer der nächsten Nummern hat derselbe sich vorbehalten seine Entgegnung erscheinen zu lassen. D. Red.

Circular erlassen, das auch nach hier gekommen und mir zur Kenntnissnahme mitgetheilt ist, da ich dem betreffenden Vereine den Bedarf der theologischen Journale zu liefern habe.

Es lautet wörtlich:

„Hochwürdiger Herr!

Ohne Zweifel haben Sie in dem Kirchenkreise, dem Sie als Mitglied angehören, einen theologischen Journal-Leseverein. Ich erbitte mich, für diesen Journal-Leseverein folgende Zeitschriften pro 1860 mit 25% vom Ladenpreise zu liefern. Es ist dies derselbe Rabatt, den mir die Verleger von den Ladenpreisen der unten aufgeführten Zeitschriften gewähren; der dabei gesetzte Nettopreis ist derselbe Preis, den ich an die Verleger zu zahlen habe. Billiger können Sie theologische Zeitschriften von Niemand so leicht beziehen. Haben Sie daher die Güte, die Zeitschriften, die für Ihren Leseverein gebraucht werden sollten, für das Jahr 1860 von mir zu verschreiben. Sollten Sie auf andere, nicht in dem Verzeichniß genannte, wissenschaftlich theologische Zeitschriften reflectiren, so werde ich Ihnen solche mit demselben Rabatt von 25% vom Ladenpreis in den meisten Fällen liefern können. Ich liefere Ihnen die bestellten Zeitschriften stets einige Wochen nach Erscheinen, und kann die Zusendung der Fortsetzungen monatlich, 2 monatlich oder vierteljährlich erfolgen, ganz wie Sie es wünschen.

Wenn Sie nicht selbst die Journalangelegenheiten in Ihrem Kreise zu besorgen und zu leiten haben, so bitte ich freundlichst, dieses Anerbieten dem Herrn Geistlichen, welcher den Leseverein zu leiten hat, zukommen zu lassen.

Auch wollte ich Sie noch bitten, durch den Ephoralboten beim Umlauf der nächsten Missive den Herren Geistlichen Ihrer Ephorie von diesem Anerbieten Kenntniß zu geben.

Ich bitte schließlich, mir die Bestellungen auf die Zeitschriften möglichst bald einzusenden, und sehe ich denselben spätestens noch vor Schluß dieses Jahres entgegen.

Hochachtungsvoll und ergebenst
zeichnet

Berlin, 1. November 1859.

Otto Kriß.

Firma: Evangelische Buchhandlung.“

Hierauf folgt ein Verzeichniß von 20 der gelesensten Journale mit Ladenpreis und dahinter verzeichnetem Nettopreis; und auf der letzten Seite werden die im Verlage von Hrn. Otto Kriß erschienenen Schriften: Trahdorff, Theos, Preis 15 Sgr., und Müller, Vereinigung der evangelischen Kirche, Preis 12 Sgr. offerirt mit den Worten: „Wer die beiden Werken von Trahdorff und Müller direct bei mir bestellt, erhält sie für den Nettopreis von 20 Sgr.“

Ich glaube, der Tendenz unseres Börsenblattes zu folgen, wenn ich obiges Circular zur Sprache bringe, und zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß meine geehrten Herren Collegen diesen Beitrag zur Thätigkeit der Evangelischen Buchhandlung in Berlin mit dem richtigen Namen bezeichnen werden.

Erfurt, im December 1859.

Keyser'sche Buchhandlung.

Miscellen.

Die Büchting'sche Buchhändlerliste ist soeben wieder in drei verschiedenen Sorten, sowie in einem Auszug einer reinen Sortimenteliste für 1860 erschienen. Dieselben sind von dem Hrn. Herausgeber mit der größten Aufmerksamkeit hergestellt und verbinden damit den Vorzug des handlichsten Formats und der billigsten Preise, so daß der Wunsch in der That gerechtfertigt ist, dieselben möchten immer mehr in der Gunst des Buchhandels zunehmen, um durch zahlreiche Bestellungen den Fleiß des Hrn. Herausgebers einigermaßen belohnt zu sehen.

Personalnachrichten.

Herrn Carl Haslinger in Wien ist von dem Kaiser von Oesterreich in Anerkennung seines vieljährigen erfolgreichen Wirkens für das allgemeine Beste, namentlich für Zwecke der Kirche und Schule, für die leidende Menschheit und das Armenwesen, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen worden.